

Ämtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 8.

Schneidemühl, den 29. August

1941

Inhalt: Nr. 93. Suprema Sacra Congregatio S. Officii. — Nr. 94. Indizierte Bücher. — Nr. 95. Meßstipendien. — Nr. 96. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 97. Diözesansteuer 1941. — Nr. 98. Zeugnisse in den Volksschulen. — Nr. 99. Pflege der Kirchenglocken. — Nr. 100. Brennholzlieferungen. — Nr. 101. Handel mit Kleinschriften. — Nr. 102. Bürgersteuer. — Nr. 103. Wehrsteuer. — Nr. 104. Grunderwerbsteuer bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Trennung der Schul- und Kirchenämter. — Nr. 105. Personalien. — Nr. 106. Erledigte Pfarrei. — Nr. 107. Seelforglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 93. Suprema Sacra Congregatio S. Officii. Dubia De Cautionibus in Mixtis Nuptiis Praestandis.

Feria IV, die 7 Maii 1941.

In generali consessu Supremae S. Congregationis S. Officii propositis sequentibus dubiis:

I. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum dispensatione ab impedimento disparitatis cultus, si sola pars acatholica cautiones ad normam can. 1061 § 1 n. 2 (1071) C. J. C. praescriptas praestiterit;

II. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum eadem dispensatione, ante Codicis Juris Canonici promulgationem, si sola pars acatholica cautiones praescriptas praestiterit;

et quatenus negative ad I et II dubium,

III. utrum tractandae sint tales causae nullitatis matrimonii ad normam cann. 1990 — 1992 C. J. C., an coram tribunali collegiali ad ordinariam tramitem iuris;

E.mi ac Rev. mi DD. Cardinales rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito RR. DD. Consultorum voto, respondendum decreverunt:

Ad I et II: Negative, nisi pars catholica cautiones saltem implicite praestiterit;

Ad III: Negative ad primam partem, Affirmative ad secundam, nisi in casu particulari certo constet de requisitis in can. 1990; et ad mentem.

Mens autem est: Etsi Sancta Sedes e praxi immemoriali exegerit, et nunc stricte exigat ut conditionibus adimplendis in quibuslibet matrimoniis mixtis cautum sit per formalem promissionem ab utraque parte explicate requisitam et praestitam (cc. 1061, 1071), tamen usus facultatis dispensandi, sive ordinariae sive delegatae, invalidus dici nequit si utraque pars saltem implicite cautiones praestiterit, i. e., eos actus posuerit e quibus concludendum sit et in foro externo constare possit eam cognoscere obliga-

tionem adimplendi conditiones et manifestasse firmum propositum illi obligationi satisfaciendi.

Sequenti feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, Ss. mus D. N. Pius, divina Providentia Papa XII, in Audientia Exc. mo ac Rev. mo D. no Adessori S. Officii impertita, relatum Sibi E. morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae,

ex Aedibus S. Officii, die 10 Maii 1941.

I. Pepe, Supr. S. Congr. S. Officii Substitutus
Notarius.

(A. A. S. 1941 XXXIII, 294)

Nr. 94. Indizierte Bücher.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII
DECRETUM

Proscriptio Librorum

Feria IV, die 7 Maii 1941.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E. mi ac Rev. mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in Indicem librorum prohibitorum inserendos mandarunt libros qui inscribuntur:
Koepgen, Georgius, Die Gnosis des Christentums;

Laros, Mathias, Das Christliche Gewissen in der Entscheidung (liber typis impressus et pro manuscripto vulgatus);

Mulert, Hermannus, Der Katholizismus der Zukunft.

Et sequenti Feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, Ss. mus D. N. Pius divina Providentia Papa XII, in solita audientia Exc. P. D. Adessori Sancti Officii impertita, relatum Sibi E. morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae,

ex Aedibus S. Officii, die 16. Maii 1941.

J. Pepe, Supr. S. Congr. S. Officii Substitutus
Notarius.

(A. A. S. vol. XXXIII, pag. 331.)



Nr. 95. Meßstipendien.

Die Sammelstelle der Freien Prälatur kann bis auf weiteres Manualstipendien nicht mehr annehmen, da kaum Möglichkeit besteht zur Weitergabe. Die hochw. Herren Geistlichen wollen daher nur soviel Intentionen entgegennehmen, als sie selbst persolvieren können, und die Gläubigen entsprechend belehren.

Nr. 96. Zählung der Kirchenbesucher.

Die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher ist an einem Sonntag im Monat September vorzunehmen.

Nr. 97. Diözesansteuer 1941.

Für das Rechnungsjahr 1941 wird die gleiche Diözesansteuer wie in den beiden Vorjahren erhoben, d. i. 1,25 vom Hundert des Reichseinkommensteuersolls 1937 sowie 5 Rpf. je Kirchengemeindemitglied. Zu dieser Umlage hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister namens des Preussischen Staatsministeriums durch den Runderlaß vom 19. März 1941 — I 111/41 II — die Genehmigung erteilt.

Nr. 98. Zeugnisse in den Volksschulen.

NdErl. d. RMfWB. vom 29. 5. 1941 — E II a 1046.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 21. Februar 1941 — E II a — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildung S. 79) ordne ich nunmehr an, daß die Zeugnisvordrucke für die Zeugnishefte in Normalschrift herzustellen sind. Dabei ist die Zeile mit den Worten „Evangelische — Katholische — Religion“ wegzulassen. Soweit an Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt wird und bisher benotet wurde, hat diese Benotung für die Folge auf einem besonderen Blatt nach beifolgendem Muster zu erfolgen.

Wegen der Umstellung der Muster für die Entlassungszeugnisse der Volksschulen wird demnächst in einem besonderen Erlaß das Erforderliche veranlaßt werden.

(Muster)

Volksschule in Kreis
Zeugnis

über die Teilnahme am konfessionellen Religionsunterricht

. Klasse

Schuljahr 19 Halbjahr

. hat am evangelischen —
katholischen — Religionsunterricht teilgenommen.

Seine — Ihre — Leistungen waren:

., den 19

D.. Klassenlehrer: D.. Lehrer: D.. Schulleiter:

.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 223.)

Nr. 99. Pflege der Kirchenglocken.

Unter den kirchlichen Gegenständen, die der Obhut der Kirchenvorstände anvertraut sind, verdienen die Glocken besondere Aufmerksamkeit. Die Glocken haben im kirchlichen Leben eine bedeutungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Sie besitzen auch vielfach besonderen musikalischen, künstlerischen und Altertumswert.

Die Kirchenvorstände müssen ihre Glocken, deren Wert und Bedeutung kennen. Eine genaue Beschreibung sollte jedem Pfarrarchiv vorliegen. Der Boden der Glockenstube muß gebrettert, Glocken und Glockenstuben müssen frei von Unrat und Schmutz sein. Die Schrauben müssen gut sitzen, die Klöppel fest hängen und an der richtigen Stelle anschlagen. Der Zugang zu den Glocken muß sicher und gefahrlos sein.

Dem Ruster obliegt in der Regel durch Dienstvertrag die Pflicht, öfters bei den Glocken nachzuschauen, ob alles in Ordnung ist. Er unterlasse es nicht, Glocken und Glockenstube von Schmutz und Staub zu reinigen und die Glockenpfannen öfters zu schmieren. Der rector ecclesiae wird aber dadurch von seiner Verantwortung nicht entbunden. Schon bei Beginn seiner Amtstätigkeit muß er daher die Glocken persönlich in Augenschein nehmen, außerdem wenigstens jährlich einmal. Angetroffene Mängel sind sofort zu beseitigen. Glocken und Glockenstube sind mindestens einmal im Jahre einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir die Kirchenvorstände an die Vorschrift, daß Glocken nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden angeschafft, veräußert oder eingeschmolzen werden dürfen.

Nr. 100. Brennholzlieferungen.

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8, teilt mit Rundschreiben vom 17. Mai 1941 — I 278/41 II — folgendes mit:

„Nach einem mir vorliegenden Bericht eines Regierungspräsidenten ist bei einer unteren Staatsbehörde mehrfach Klage darüber geführt worden, daß an Inhaber kirchlicher Stellen auf Grund alter Verpflichtungen Brennholzlieferungen erfolgen, die weit über ihren Bedarf hinausgehen, während anderen Volksgenossen das Holz zum Anmachen des Feuers fehle.

Dieser Fall gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß mein Erlaß vom 2. 9. 1940 — II 3618/40, I — über den Bezug von Naturalleistungen durch Geistliche auf derartige Holzlieferungen entsprechend anzuwenden ist. Ich bitte Sie, das Erforderliche alsbald zu veranlassen. Auf die nach § 12 der Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937 (RGBl. I S. 876) bestehende Ablösungsmöglichkeit mache ich besonders aufmerksam.

Von dem Veranlaßten bitte ich mir Kenntnis zu geben.

Nr. 101. Handel mit Kleinschriften.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer hat seiner Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 1. Mai 1939 (Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134) unter dem 26. März 1941 eine neue Fassung gegeben, die mit dem 1. Juli 1941 in Kraft tritt. („Völkischer Beobachter“, Norddeutsche Ausgabe, vom 24. 4. 1941.)

Nach dieser neuen Fassung ist der Einzelhandel mit nicht antiquarischem Schrifttum bis zum Ladenpreis von 0,50 RM. und der Vertrieb von Volksschulbüchern nicht mehr freigegeben, wie es bisher der Fall war. Diese Gegenstände können künftig nur noch durch Buchhändler vertrieben werden oder durch Personen, die auf Antrag eigens die Genehmigung hierzu bekommen haben. Der Antrag ist einzubringen bei der Reichsschrifttumskammer Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 6, mit Bezug auf § 5 der Neufassung der Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134, und hätte zu enthalten die Art des Schrifttums, dessen Vertrieb angestrebt wird (z. B. Schrifttum bis zum Ladenpreis von 0,50 RM.; Schulbücher; Bücher religiösen Inhaltes) und die Versicherung, daß der Antragsteller die Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut nachweisen kann. Diese Genehmigung kann nicht bloß Einzelhandelsgeschäften, sondern insbesondere an kleinen Orten auch Personen aus anderen Gewerben und Berufen erteilt werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist eine jährliche Gebühr von 5 RM. zu entrichten.

Nach wie vor ist ohne Antrag allgemein der Einzelhandel mit deutschsprachigen Bibeln, Gesang- und Gebetbüchern freigegeben für jene, die hauptberuflich ein Einzelhandelsgewerbe betreiben und auf Anforderung den Uriernachweis erbringen können.

Nr. 102. Bürgersteuer.

Nach § 16 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. Seite 362) hat der Arbeitgeber die einbehaltene Bürgersteuer in Zukunft nicht mehr an die Gemeindekasse, sondern an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen und als „Bürgersteuer“ zu bezeichnen. Dabei ist der Zeitraum anzugeben, für den sie einbehalten ist.

Diese Vorschrift gilt erstmalig für die Bürgersteuer, die nach dem 30. Juni 1941 einzubehalten ist.

Nr. 103. Wehrsteuer.

Nach § 19 der Ersten Lohnabzugsverordnung vom 1. Juli 1941 (RGBl. Seite 362) wird die Wehrsteuer bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

Diese Vorschrift tritt erstmalig in Kraft für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Juli enden.

Nr. 104. Grunderwerbsteuer bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der Trennung der Schul- und Kirchenämter.

RdErl. d. RMfWB. vom 28. Juni 1941

— E II e 1658/41 Z II a —

Ich mache auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. Juni 1941 — S 4545 A — 235 III —, betreffend Grunderwerbsteuer, hier Ausnahmen von der Besteuerung (§ 4 GrEStG.) an die Oberfinanzpräsidenten aufmerksam, dessen Ziffer 3 lautet:

„Grundstückserwerb aus Anlaß der Trennung von Schul- und Kirchenämtern.“

Aus Anlaß der gesetzlichen Trennung der Schul- und Kirchenämter setzen sich die Beteiligten über das Vermögen der bisher vereinigten Ämter auseinander. Eigentümer der Vermögenswerte, die den vereinigten Ämtern dienten, waren die Beteiligten als Alleineigentümer oder als Miteigentümer. In einzelnen Fällen bestand für das Vermögen ein besonderer Rechtssträger. Die Vermögenswerte der bisher vereinigten Ämter werden unter Berücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse den Beteiligten zugeteilt. Es wird bei der Auseinandersetzung aber auch die Aufgabenteilung berücksichtigt, die sich aus der Trennung des Schul- und Kirchenamts ergibt.

Der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde oder durch eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist § 4 Abs. 1 Ziffer 5 GrEStG. gemäß von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, wenn das Grundstück aus Anlaß des Übergangs von Aufgaben von der einen auf die andere Körperschaft übergeht. Diese Ausnahmvorschrift ist auf einen Grundstückserwerb anläßlich der Trennung der Schul- und Kirchenämter nicht immer ohne weiteres anwendbar. Ich erkläre mich jedoch § 17 Abs. 2 Satz 1 AO gemäß damit einverstanden, daß die Grunderwerbsteuer in allen Fällen nicht erhoben wird, in denen ein Beteiligter bei der Vermögensauseinandersetzung aus Anlaß der gesetzlichen Trennung der Schul- und Kirchenämter ein Grundstück erwirbt.“

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1941 S. 286.)

Nr. 105. Personalien.

Gestorben ist am 25. August d. J. Pfarrer Josef Landmann, Pollniz, Dekanat Schlochau. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschluß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administration vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die H. H. Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 106. Erledigte Pfarrei.

Die Pfarrei Pollniz, Dekanat Schlochau. Bewerbungen sind bis zum 20. September d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 107. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Bücher christlichen Lebens. Echter-Verlag, Würzburg. Je 80—100 Seiten. Kart. 1,20 RM. Wieder sind vier neue Bändchen erschienen, in welchen anerkannte Fachleute auf drängende Fragen der Gegenwart christliche Antwort geben: **Rintelen, Friedrich M., Leben und Tod.** Ein Blick in das Denken der Gegenwart. — Es vermittelt dem Nichtphilosophen einen Einblick in die philosophischen Strömungen der Gegenwart: die Lebensphilosophie und die von ihr vollzogene neue Wertung des Mythos (Nietzsche, Bergson, Klages, Bachofen, Bäumler), die Todesphilosophie (Heidegger) und die Todestheologie (Barth). Gegenübergestellt ist die christliche Lehre von Leben und Tod, von Erbsünde und Heiligkeit. — **Graber, Rudolf, Siehe, ich mache alles neu.** Lesungen über die Neuheit des Christentums. — Der Verfasser spricht von der immer jugendlich bleibenden Lebenskraft des Christentums. Es kommt ihm darauf an, das völlig Neue des Christentums gegenüber dem Judentum und Heidentum aufzuzeigen. — **Kürzinger, Joseph, Der Schritt ins Göttliche.** Gedanken aus dem Römerbrief. — Religion ist Berührung mit Gott, Aufstieg zur Vergöttlichung. Dieser „Schritt ins Göttliche“ wird an der Hand des Briefes dargestellt; gewidmet den Theologiestudierenden und Geistlichen im Felde. — **Wolff, Paul, Christliche Haltungen.** Die einzelnen Kapitel sprechen von Ehrfurcht, Demut, Glaube, Hoffnung, Liebe, Überwindung als lebendigem Ausdruck des Christseins. Nicht nach Lehren, sondern nach Gestaltung des Lebens im Menschen schaut die Gegenwart aus.

Schmidt-Pauli, Elisabeth, Höre uns Gott. Trostgebete. Verlag Buzon und Bercker, Revelaer 1940. 76 S. Geb. 1,50 RM. — Ein vorzüglich ausgestattetes Büchlein mit hymnenartigen und doch kraftvollen und lebensechten Gebetstexten vor allem für unsere Zeit. Dem gebildeten Katholiken dürfte dies Gebetbuch besonders zusagen.

Beil, Alfons, In Christo Jesu. Von der liturgischen Gemeinschaft zur lebendigen Gemeinde, Caritasverlag Freiburg i. Br., 130 S., geb. 2,20 RM. Aus genauer Kenntnis der gegenwärtigen Fragepunkte urteilt der Verfasser maßvoll über die liturgischen Ansätze und weist praktische Wege zum Gemeindeleben aus den Kräften lebendiger Liturgie.

Beeking, Dr. Josef, Kleinschriften zur christlichen Lebensgestaltung. Verlag Felizian Rauch, Innsbruck. Jedes Heft umfaßt 30 S. und kostet 0,40 RM. 1. Heft: Vom Mysterium der Sakramente, das Geheimnis der heiligen Sakramente. 2. Heft: Siegel des Neuen Lebens, vom Sakrament der Taufe. 3. Heft: Feuer vom Himmel, vom Sakrament der Firmung. 4. Heft: Brot der Starken, vom Sakrament des Altars. 5. Heft: Schlüssel des Friedens, vom Sakrament der Buße. 6. Heft: Sieg über Krankheit und Tod, vom Sakrament der Ehung. 7. Heft: Weihe zum Dienst, vom Sakrament der Priesterweihe. 8. Heft: Bund in Christus, vom Sakrament der Ehe.

Hasebrink, Joseph, a) Das Alte Testament als Vorbereitung auf Christus (16 S.); **b) Das Neue Testament als Botschaft vom Erlöser und seinem Reich** (28 S.). — Für Religionsunterricht, Seelsorgestunden und Pfarrbibelkreise. Mosella-Verlag Düsseldorf 1940. — Eine kurze, gut ausgewählte und übersichtlich geordnete Darstellung des Wichtigsten, für Unterrichtszwecke sehr zu empfehlen.

Kremer, Joseph, Dr. theol., Auf dem Wege zu Christus. Einführung in die Geschichte der vorchristlichen Offenbarung. Mosella-Verlag Düsseldorf, 64 S., 1,60 RM. — Das Büchlein will einer vertieften Besprechung der vorchristlichen Offenbarung insbesondere in Seelsorgestunden dienen. Die Ausführungen sind ein Abdruck aus dem Lehrbuch „Licht und Leben“, Biblischer Teil I.

Gröber, Erzbischof Dr. Conrad, Die bildende Kunst als Glaubenskinderin. — **Weber, Martin, Gestaltung des katholischen Kirchenbaues in der Gegenwart.** Herder, Freiburg i. Br. 1940, 134 S., kart. 1,80 RM. — Das aufschlußreiche Buch bringt eine Reihe interessanter Auffassungen, die zur Lösung vieler religiös-künstlerischer Probleme wesentlich beitragen werden.

Deimel, Ludwig, Leib Christi. Sinn und Grenzen einer Deutung des innerkirchlichen Lebens. Herder, Freiburg i. Br. 1940, 202 S., geh. 3,60 RM. Halbleinen 4,80 RM. — Ein wertvolles Buch. Es will nicht längst bekannte Gedankengänge wiederholen. Es will vielmehr Sinn und Grenzen der paulinischen Lehre aufzeigen und die nachpaulinischen Dehnungen und Übermalungen dieser Lehre tilgen. Die Untersuchung Deimels bleibt nicht im Theoretischen stecken, sondern zeigt die ungeheure Tragweite der wirklichen Lehre vom Leibe Christi für das kirchliche, wie für das gesellschaftliche Leben. So dürfte sie jeden Seelsorger interessieren.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.

Herausgegeben und verlegt von der Freien Prälatur Schneidemühl — Druck: Druckerei der Grenzwatch, Schneidemühl.